

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. § 22 des Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg beschlossen:

§ 1
Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den städtischen Kindertageseinrichtungen werden nach § 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg in der jeweils gültigen Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der in den jeweiligen Einrichtungen in Anspruch genommenen regelmäßigen Betreuungszeit. Die Gebühr wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt.
 Lebt die Sorgeberechtigte / der Sorgeberechtigte des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, sind die Vorschriften der §§ 20 und 39 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) analog zur Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anzuwenden, um eine Schlechterstellung von Ehegatten auszuschließen.

§ 2
Gebührensätze

- (1) Für die Betreuung in den städtischen Tageseinrichtungen wird eine Jahresgebühr festgesetzt, die in gleichen monatlichen Beträgen (12) erhoben wird. Diese beträgt im Bereich Krippe/Krabbelstube monatlich für

1.	Ganztagsbetreuung (08.00 Uhr bis 16.00 Uhr)	311,50 €
2.	reduzierte Ganztagsbetreuung (08.00 Uhr bis 14.00 Uhr)	237,50 €
3.	Sonderöffnungszeiten (Früh- und Spätdienste) für Betreuungszeiten, die über die in den Nummern 1 bis 2 genannten Zeiten hinausgehen -entsprechend dem jeweiligen Angebot- je halbe Stunde	24,50 €
	je volle Stunde	48,00 €

Die Gebühr im Bereich Kindergarten beträgt monatlich für

4.	Ganztagsbetreuung (08.00 Uhr bis 16.00 Uhr)	255,00 €
5.	reduzierte Ganztagsbetreuung (08.00 Uhr bis 14.00 Uhr)	194,50 €

6.	erweiterte Vormittagsbetreuung (08.00 Uhr bis 13.00 Uhr)	172,00 €
7.	Halbtagsbetreuung vormittags (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr)	148,00 €
8.	Halbtagsbetreuung nachmittags (4 Std./Tag)	148,00 €
9.	Sonderöffnungszeiten (Früh- und Spätdienste) für Betreuungszeiten, die über die in den Nummern 4 bis 7 (nur Frühdienst) sowie in den Nummern 4+5 (nur Spätdienst) genannten Zeiten hinausgehen -entsprechend dem jeweiligen Angebot-	
	je halbe Stunde	20,00 €
	je volle Stunde	39,00 €

Die Gebühr im Bereich der außerschulischen Betreuung von Schulkindern
(Hort bzw. hortähnliche Betreuung) beträgt monatlich für

10.	Mittagsbetreuung (1 Std. und 45 Min., während der Ferien 08.00 Uhr bis 14.30 Uhr bzw. 14.40 Uhr)	89,50 €
11.	Hortbetreuung reduziert (12.45 Uhr bis 16.00 Uhr, während der Ferien 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr)	131,50 €
12.	Hortbetreuung (12.55 Uhr bis 16.30 Uhr, während der Ferien 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr)	144,50 €
13.	Hortbetreuung (12.45 Uhr bis 17.00 Uhr, während der Ferien 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	172,00 €
14.	Sonderöffnungszeiten (Früh- und Spätdienste) für Betreuungszeiten, die über die in den Nummern 10 bis 13 genannten Zeiten hinausgehen -entsprechend dem jeweiligen Angebot-	
	je halbe Stunde	20,00 €
	je volle Stunde	39,00 €
15.	Schulferienbetreuung ausschließlich (08.00 Uhr bis 14.30 Uhr)	206,50 €

(1 a) Für die Sonderöffnungszeiten (Früh- und Spätdienste), die über die Betreuungszeiten wie im § 2 Abs. 1 Ziffern 3, 9 und 14 genannten Zeiten hinausgehen, kann eine Zehnerkarte erworben werden. Die Gebühr für die Inanspruchnahme von 10 halbstündigen Sonderdiensten beträgt im Krippenbereich 20,00 € und im Kindergarten / Hort bzw. hortähnlichen Bereich 17,00 €. Die Gebühr für 10 ganztägige Sonderdienste beträgt im Krippenbereich 40,00 € und im Kindergarten / Hort bzw. hortähnlichen Bereich 33,00 €.

Die Inanspruchnahme eines Sonderdienstes über die Zehnerkarte ist der betreuenden Einrichtung aus planungstechnischen Gründen 7 Tage vor der Inanspruchnahme bekanntzugeben.

- (1 b) Gebühren für Kinder, die sich gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG im beitragsfreien Kindergartenjahr befinden, werden ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung nicht erhoben. Gleiches gilt bei diesen Kindern für die Inanspruchnahme von Zehnerkarten gemäß § 2 Absatz 1 a der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg.
- (1 c) Die Regelung nach § 2 Absatz 1 b findet keine Anwendung für Betreuungsleistungen, die über acht Stunden täglich hinausgehen. Für die Betreuung über acht Stunden täglich ist für die Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten die in § 2 Absatz 1 Nr. 9 genannte Gebühr bzw. bei Zehnerkarten die gemäß § 2 Absatz 1 a der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg festgelegte Gebühr zu entrichten. Eine Gebührenstaffelung nach den Einkommensverhältnissen sowie die Anwendung der Geschwisterermäßigung erfolgt in diesen Fällen nicht.
- (1 d) Im Falle von Platz-Sharing in der außerschulischen Betreuung werden die in Absatz 1 unter den Nummern 10. – 14. genannten Gebühren entsprechend der vereinbarten Inanspruchnahme des Platzes festgesetzt. Dies bedeutet, dass sich die Gebühren bei einem tageweisen Platz-Sharing nach den in Anspruch genommenen Wochentagen (z.B. Inanspruchnahme 2 Tage entsprechen dann 2/5 von der Gebühr, die bei voller Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen wäre) richten. Bei einem Platz-Sharing mit einer Inanspruchnahme, aufgeteilt nach Schul- bzw. Ferienzeiten, sind für die Gebührenerhebung die jeweiligen in der Gebührenübersicht ausgewiesenen Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Gebührensätze nach Abs. 1 werden als Regelgebühr festgesetzt. Veranlagungszeitraum ist das Kindergartenjahr, das am 01.08. jeden Jahres beginnt und am 31.07. des folgenden Jahres endet.
- (3) Übersteigt das Familieneinkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII i.V.m. § 22 Abs. 1 NKiTaG um bis zu 80 %, werden Gebühren nach der in der Anlage beigefügten Gebührenstaffel erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig Tageseinrichtungen im Stadtgebiet, so ist für das jüngere aufgenommene Kind 50 % der maßgeblichen Gebühr zu zahlen. Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben, wenn sie gleichzeitig Tageseinrichtungen im Stadtgebiet besuchen. Dies gilt auch, wenn sich ein oder mehrere Geschwisterkinder in einem Tagespflegeverhältnis der Stadt befinden. Im Hinblick auf Geschwisterermäßigungen auf Grund zeitgleicher Betreuung in nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Ronnenberg oder in Tagespflegeverhältnissen sind Anträge bis zum 31.12. des entsprechenden Kalenderjahres zu stellen. Die Zehnerkarten sind von der Geschwisterermäßigung ausgeschlossen.
- (5) Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine Jahresgebühr in gleicher Höhe von 59,42 €/Monat erhoben. Im Falle von Platz-Sharing wird die Essengebühr entsprechend der vereinbarten Inanspruchnahme des Platzes festgesetzt. § 2 Absatz 1d Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- Die Teilnahme am Mittagessen ist ab dem Monat, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet aus pädagogischen Aspekten bei den Betreuungsformen nach § 2 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 4, 5 und 10 bis 13 verbindlich und gilt auch im Falle von Platz-Sharing in der außerschulischen Betreuung. Eltern, deren Kinder das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steht die Teilnahme am Essen frei.
- Darüber hinaus können Kinder bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung von der Teilnahme befreit werden.

- (6) Soweit Förder- bzw. Zuschussbeträge durch Dritte gewährt werden, werden diese bei der Berechnung der Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 entsprechend berücksichtigt.

§ 3

Einkommensbegriff

- (1) Zur Festsetzung der Gebühr wird das Einkommen der Sorgeberechtigten bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Personen (Personensorgeberechtigte) und ihrer Kinder, für die sie kindergeldberechtigt sind, den Einkommensgrenzen nach § 4 gegenübergestellt. Die Ermittlung des Einkommens richtet sich grundsätzlich nach §§ 82 und 96 SGB XII in Verbindung mit § 2 des Einkommenssteuergesetzes.
Abweichend von den Regelungen des Einkommenssteuerrechts werden Abschreibungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern nicht einkommensmindernd berücksichtigt.
- (2) Negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht angerechnet.
- (3) Abweichend von § 82 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 SGB XII wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 100,00 € monatlich je Arbeitnehmer zugrunde gelegt.
- (4) Maßgeblich für die Berechnung ist das vor Antragstellung erzielte durchschnittliche Jahreseinkommen. Die zur Ermittlung des Einkommens geeigneten Belege (z.B. Verdienstbescheinigungen, Lohnsteuer- bzw. Einkommenssteuerbescheide) sind vom Antragsteller vorzulegen.
- (5) Verändern sich die Einkünfte im Veranlagungszeitraum über eine oder mehrere der Einkommensgrenzen nach § 4, hat die bzw. der Zahlungspflichtige dieses der Stadt Ronnenberg unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Einkommensgrenzen

- (1) Die Einkommensgrenzen richten sich nach den jeweiligen Sätzen des § 85 SGB XII. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Zuordnung der Sorgeberechtigten bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Personen und ihrer nach § 3 Abs. 1 zu berücksichtigenden Kinder zu den nachfolgenden Einkommensgruppen:
- a) Einkommensgruppe I
Zur Einkommensgruppe I gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das nach § 3 zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, die sich wie folgt zusammensetzt, um mehr als 80 % überschreitet:
1. Grundbetrag im Sinne des § 85 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII i.V.m. § 22 Abs. 1 NKiTaG
 2. Familienzuschlag im Sinne von § 85 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII für die Ehepartnerin/den Ehepartner und jedes nach § 3 Abs. 1 zu berücksichtigende Kind. Eheähnliche Lebensgemeinschaften werden Familien bei der Ermittlung der Einkommensgruppe gleichgestellt.
 2. Kosten der Unterkunft gem. Wohngeldtabelle
- b) Einkommensgruppe II
Zur Einkommensgruppe II gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII um bis zu 80 % überschreitet.

- c) Einkommensgruppe III
Zur Einkommensgruppe III gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII um bis zu 60 % überschreitet.
 - d) Einkommensgruppe IV
Zur Einkommensgruppe IV gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII um bis zu 40 % überschreitet.
 - e) Einkommensgruppe V
Zur Einkommensgruppe V gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII um bis zu 20 % überschreitet.
 - f) Einkommensgruppe VI
Zur Einkommensgruppe VI gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII nicht überschreitet.
- (2) Änderungen nach § 3 Abs. 5 erfolgen ab dem ersten Tag des auf den Eingang der Änderungsanzeige folgenden Monats. § 5 Abs. 2 ist analog anzuwenden.
 - (3) Personensorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht oder nur unvollständig nachweisen, werden der Einkommensgruppe I zugeordnet.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht regelmäßig zum 1. eines jeden Monats, für den die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung veranlasst ist.
- (2) Die Gebühr ist von Beginn des Monats, in den die Aufnahme des Kindes fällt, in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind bis zum 15. des Monats aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Bei Abmeldung ist die Gebühr bis zum Ablauf des Monats zu entrichten, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Erfolgt die Abmeldung vor dem 15. eines Monats, so ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.
- (3) Erfolgt die Abmeldung eines Kindes, das Platz-Sharing in Anspruch nimmt, so ist ab dem Folgemonat der volle Gebührensatz für die Betreuungsgebühr und die Essensgebühr zu zahlen, sofern kein neuer entsprechender Sharingpartner gefunden wird. Gleiches gilt für den Fall, in dem die Abmeldung eines Sharingpartners zum 15. eines Monats erfolgt und kein neuer entsprechender Sharingpartner gefunden wird. In diesem Fall ist für den Monat, in dem die Gebührenpflicht des abgemeldeten Sharingpartners endet, die Hälfte des vollen Gebührensatzes zu zahlen.
- (4) Erfolgt die Abmeldung eines Kindes für den Zeitraum zwischen dem 01.05. und 31.07. eines Jahres, so besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) fort, es sei denn, dass der freiwerdende Platz während dieses Zeitraumes neu vergeben werden kann oder diesem besondere Gründe (z. B. Wegzug, langfristige Krankheit u. ä.) entgegenstehen.
- (5) Die Abmeldung eines Kindes aus der Früh- oder Spätbetreuung kann nur jeweils zum 01.01. und zum 01.08. eines Jahres vorgenommen werden. Sie muss der Einrichtung mindestens 6 Wochen vor diesem Termin vorliegen. Wird ein Kind aus der Einrichtung abgemeldet, gelten die Fristen nach den Absätzen 2 und 3.

- (6) Bleibt ein Kind der Betreuung fern (z. B. Urlaub, Krankheit, im Rahmen der Eingewöhnungsphase) und wird der Platz freigehalten, besteht kein Anspruch auf Minderung der festgesetzten Gebühren.
- (7) Für die Schließzeiten der Tageseinrichtungen oder wegen vorübergehender Nichtbetreuung aufgrund zwingender betrieblicher oder sonstiger Gründe (z. B. Streik, Fortbildungstage und bei höherer Gewalt) besteht kein Anspruch auf Minderung der festgesetzten Gebühren. Sollte die vorübergehende Nichtbetreuung jedoch infolge eines Streiks ununterbrochen länger als 5 Betreuungstage andauern, kann ab dem 6. Betreuungstag eine Erstattung der Gebühren auf schriftlichen Antrag in Höhe des jeweils maßgeblichen Tagessatzes gemessen an der zu diesem Zeitpunkt zu entrichtenden Monatsgebühr erfolgen. Erfolgt aufgrund einer fachaufsichtlichen Weisung durch übergeordnete Behörden (z.B. Niedersächsisches Kultusministerium oder Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bzw. Gesundheitsamt) eine Untersagung des Kindertagesbetriebes, kann

1. für jeden vollen Kalendermonat die Monatsgebühr,
2. für jeden hälftigen Monat (01.-15. eines jeden Monats oder 16. bis zum letzten eines jeden Monats) die hälftige Monatsgebühr

und / oder

3. für jeden einzelnen Betreuungstag die Gebühr tageweise in Höhe des nach Satz 2 zu bemessendem Tagessatz

erstattet oder nicht erhoben werden.

Für Kinder, die Platz-Sharing in Anspruch nehmen, erfolgen Gebührenerstattungen nur für die Tage, an denen das jeweilige Kind den Platz im Sinne der erteilten Platzzusage in Anspruch nimmt.

§ 6

Gebührensschuldner/in

Gebührensschuldner/in ist, wer die Betreuung des Kindes veranlasst, im Übrigen der/die Inhaber/in der Personensorge des Kindes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Gebührenveranlagung

- (1) Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzte Gebühr ist für den bei Bekanntgabe des Bescheides rückwirkenden Zeitraum einen Monat nach Zugang des Bescheides, im Übrigen bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus fällig und auf eines der Konten der Stadtkasse Ronnenberg einzuzahlen.

§ 8

Härteregelung

Auf Antrag kann die Gebühr (ausgenommen Zehnerkarten) in besonderen Fällen ermäßigt oder erlassen werden.

§ 9
Rechtskraft

Die 21. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Ronnenberg, den 29.06.2023



Kratzke
Bürgermeister

Stadt Ronnenberg



Dienstsiegel

Gebührenübersicht ab 01.08.2023

Krippe	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	Früh- und Spät- dienst/halbe Stunde	Früh- und Spät- dienst/volle Stunde
I Mehr als 80 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	237,50 € zzgl. Essengebühr	311,50 € zzgl. Essengebühr	24,50 €	48,00 €
II bis 80 % über der Ein- kommensgrenze nach § 85 SGB XII	217,50 € zzgl. Essengebühr	285,00 € zzgl. Essengebühr	22,00 €	44,00 €
III bis 60 % über der Ein- kommensgrenze nach § 85 SGB XII	197,50 € zzgl. Essengebühr	258,50 € zzgl. Essengebühr	20,00 €	40,00 €
IV bis 40 % über der Ein- kommensgrenze nach § 85 SGB XII	179,50 € zzgl. Essengebühr	233,50 € zzgl. Essengebühr	18,00 €	35,00 €
V bis 20 % über der Ein- kommensgrenze nach § 85 SGB XII	159,50 € zzgl. Essengebühr	207,00 € zzgl. Essengebühr	15,50 €	31,00 €
VI unter der Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII	140,00 € zzgl. Essengebühr	181,50 € zzgl. Essengebühr	13,50 €	26,50 €

Kinder- garten	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr	Früh- und Spät- dienst/halbe Stunde	Früh- und Spät- dienst/volle Stunde
I Mehr als 80 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	148,00 €	172,00 €	194,50 € zzgl. Essengebühr	255,00 € zzgl. Essengebühr	148,00 €	20,00 €	39,00 €
II bis 80 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	136,50 €	158,00 €	178,50 € zzgl. Essengebühr	233,50 € zzgl. Essengebühr	136,50 €	18,50 €	36,00 €
III bis 60 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	124,50 €	142,50 €	162,00 € zzgl. Essengebühr	212,00 € zzgl. Essengebühr	124,50 €	17,00 €	33,00 €
IV bis 40 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	111,50 €	129,50 €	147,00 € zzgl. Essengebühr	191,50 € zzgl. Essengebühr	111,50 €	15,00 €	29,00 €
V bis 20 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	99,50 €	114,50 €	131,00 € zzgl. Essengebühr	170,00 € zzgl. Essengebühr	99,50 €	12,50 €	25,00 €
VI							

unter der Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII	87,50 €	100,50 €	114,50 € zzgl. Essengebühr	149,00 € zzgl. Essengebühr	87,50 €	11,00 €	22,00 €
Hort/ hortähnliche Betreuung	Mittags- betreuung (1 Std. und 45 Min.)	Hortbetreuung bis 16.00 Uhr	Hortbetreuung 12.55 Uhr bis 16.30 Uhr	Hortbetreuung bis 17.00 Uhr	Früh- und Spät- dienst/halbe Stunde	Früh- und Spät- dienst/volle Stunde	Schulferien- betreuung 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr
I Mehr als 80 % über der Einkommens- grenze nach § 85 SGB XII	89,50 € zzgl. Essengebühr	131,50 € zzgl. Essengebühr	144,50 € zzgl. Essengebühr	172,00 € zzgl. Essengebühr	20,00 €	39,00 €	206,50 €
II bis 80 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	83,50 € zzgl. Essengebühr	120,50 € zzgl. Essengebühr	133,00 € zzgl. Essengebühr	158,00 € zzgl. Essengebühr	18,50 €	36,00 €	189,00 €
III bis 60 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	75,50 € zzgl. Essengebühr	109,50 € zzgl. Essengebühr	121,00 € zzgl. Essengebühr	142,50 € zzgl. Essengebühr	17,00 €	33,00 €	172,00 €
IV bis 40 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	68,00 € zzgl. Essengebühr	99,00 € zzgl. Essengebühr	110,00 € zzgl. Essengebühr	129,50 € zzgl. Essengebühr	15,00 €	29,00 €	154,50 €
V bis 20 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	61,50 € zzgl. Essengebühr	87,50 € zzgl. Essengebühr	96,00 € zzgl. Essengebühr	114,50 € zzgl. Essengebühr	12,50 €	25,00 €	137,50 €
VI unter der Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII	54,00 € zzgl. Essengebühr	76,50 € zzgl. Essengebühr	84,00 € zzgl. Essengebühr	100,50 € zzgl. Essengebühr	11,00 €	22,00 €	120,00 €

Gebühren ohne Ferienbetreuung

Hort/ hortähnliche Betreuung	Mittags- betreuung (1 Std. und 45 Min.)	Hortbetreuung bis 16.00 Uhr	Hortbetreuung 12.55 Uhr bis 16.30 Uhr	Hortbetreuung bis 17.00 Uhr	Früh- und Spät- dienst/halbe Stunde	Früh- und Spät- dienst/volle Stunde
I Mehr als 80 % über der Einkommens- grenze nach § 85 SGB XII	47,00 € 47,94 € 94,94 €	82,50 € 47,94 € 130,44 €	91,50 € 47,94 € 139,44 €	113,50 € 47,94 € 161,44 €	16,00 €	31,50 €
II bis 80 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	44,00 € 47,94 € 91,94 €	75,50 € 47,94 € 123,44 €	84,50 € 47,94 € 132,44 €	104,50 € 47,94 € 152,44 €	15,00 €	29,00 €
III bis 60 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	39,50 € 47,94 € 87,44 €	68,50 € 47,94 € 116,44 €	76,50 € 47,94 € 124,44 €	94,00 € 47,94 € 141,94 €	13,50 €	26,50 €
IV bis 40 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	35,50 € 47,94 € 83,44 €	62,00 € 47,94 € 109,94 €	70,00 € 47,94 € 117,94 €	85,50 € 47,94 € 133,44 €	12,00 €	23,50 €
V bis 20 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	32,50 € 47,94 € 80,44 €	54,50 € 47,94 € 102,44 €	61,00 € 47,94 € 108,94 €	75,50 € 47,94 € 123,44 €	11,48 €	20,00 €
VI unter der Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII	28,50 € 47,94 € 76,44 €	48,00 € 47,94 € 95,94 €	53,50 € 47,94 € 101,44 €	66,50 € 47,94 € 114,44 €	9,00 €	17,50 €

Gebühren nur Ferienbetreuung

Hort/ hortähnliche Betreuung	Ferien- betreuung 08.00 – 14.30 Uhr	Ferienbetreuung 8.00 bis 16.00 Uhr	Ferienbetreuung 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr	Ferienbetreuung 08.00 bis 17.00 Uhr	Früh- und Spät- dienst/halbe Stunde	Früh- und Spät- dienst/volle Stunde
I Mehr als 80 % über der Einkommens- grenze nach § 85 SGB XII	42,50 € <u>11,48 €</u> 53,98 €	49,00 € <u>11,48 €</u> 60,48 €	53,00 € <u>11,48 €</u> 64,48 €	58,50 € <u>11,48 €</u> 69,98 €	4,00 € - -	7,50 € - -
II bis 80 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	36,50 € <u>11,48 €</u> 47,98 €	45,00 € <u>11,48 €</u> 56,48 €	48,50 € <u>11,48 €</u> 59,98 €	53,50 € <u>11,48 €</u> 64,98 €	3,50 € - -	7,00 € - -
III bis 60 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	36,00 € <u>11,48 €</u> 47,48 €	41,00 € <u>11,48 €</u> 52,48 €	44,50 € <u>11,48 €</u> 55,98 €	48,50 € <u>11,48 €</u> 59,98 €	3,50 € - -	6,50 € - -
IV bis 40 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	32,50 € <u>11,48 €</u> 43,98 €	37,00 € <u>11,48 €</u> 48,48 €	40,00 € <u>11,48 €</u> 51,48 €	44,00 € <u>11,48 €</u> 55,48 €	3,00 € - -	5,50 € - -
V bis 20 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	29,00 € <u>11,48 €</u> 40,48 €	33,00 € <u>11,48 €</u> 44,48 €	35,00 € <u>11,48 €</u> 46,48 €	39,00 € <u>11,48 €</u> 50,48 €	2,50 € - -	5,00 € - -
VI unter der Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII	25,50 € <u>11,48 €</u> 36,98 €	28,50 € <u>11,48 €</u> 39,98 €	30,50 € <u>11,48 €</u> 41,98 €	34,00 € <u>11,48 €</u> 45,48 €	2,00 € - -	4,50 € - -